

**Satzung des Kreistischtennisverbandes (KTTV) Rendsburg-Eckernförde
Vom 14.06.2001**

§ 1

(1) Der Kreistischtennisverband Rendsburg-Eckernförde, nachstehend KTTV genannt, ist eine unselbständige Gliederung des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (TTVSH) In ihm sind alle diejenigen Mitgliedsvereine des TTVSH zusammengeschlossen, die ihren Sitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben, soweit die Mitgliedschaft nicht gemäß § 7 Ziffer 1 b und c der Satzung des TTVSH anderweitig geregelt ist.

(2) Der KTTV führt das Abzeichen des TTVSH mit dem Zusatz Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 2

(1) Für das Haushalts- und Kassenwesen gelten die Bestimmungen des TTVSH.

(2) Diejenigen Einnahmen, die nicht an den TTVSH abzuführen sind, verbleiben dem KTTV zweckgebunden zu seiner Aufgabenerledigung. Hierüber ist gegenüber dem TTVSH jährlich abzurechnen (Belegwechsel).

(3) Kein Vorstandsmitglied des KTTV ist berechtigt, den TTVSH gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes des KTTV sind auch nicht besondere Vertreter des TTVSH (§ 30 BGB), jedoch im Rahmen der vorgenommenen Aufgabenverteilung beauftragt, zur Erfüllung der Aufgaben des TTVSH auf Kreisebene tätig zu werden. Soweit dabei Ausgaben zu tätigen sind, darf dies nur insoweit geschehen, als Mittel vorhanden sind, die dem KTTV zur selbständigen Erfüllung seiner Aufgaben überlassen sind.

(4) Für den KTTV und das Verhältnis seiner Mitglieder untereinander gelten im übrigen ergänzend zu allen einschlägigen Vorschriften des TTVSH, soweit diese es zulassen, die in dieser Satzung festgelegten Regelungen.

§ 3

Der KTTV hat die Aufgaben des TTVSH im Kreisgebiet zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Durchführung des Punkt- und Pokalspielbetriebes auf der Kreisebene,
- b) Durchführung der Kreiseinzelmeisterschaften und der Kreisranglistenspiele,
- c) Vertretung des TTVSH im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft richten sich nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 sowie 7 Nr. 1 der Satzung des TTVSH.

§ 5

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Satzung des TTVSH.

§ 6

Die Organe des KTTV sind:

- a) der Verbandstag (§§ 7,8,9)
- b) die Jugendwartetagung (§ 9 Abs. 4)
- c) der Vorstand (§ 10)
- d) der geschäftsführende Vorstand (§ 10 Abs. 4)
- e) das Schiedsgericht (§ 13)

§ 7

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des KTTV. Er kann alle auf Kreisebene zu regelnden Angelegenheiten an sich ziehen.

(2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichtes und der Kassenprüfer, sowie die Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses und des Schiedsrichter-obmannes.
- b) Die Änderung der Satzung sowie den Erlaß von Ordnungen im Rahmen der Bestimmungen des TTVSH.
- c) die Festlegung von Beiträgen und Gebühren, soweit nicht Beschlüsse des TTVSH entgegenstehen.
- d) die Entgegennahme der Vorstandsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer.
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresrechnung.
- f) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- g) Die Regelung des sportlichen Betriebes auf Kreisebene im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des TTVSH; die Durchführung wird delegiert.
- h) Bestätigung bzw. Bestellung von Staffelleitern.
- i) Vergabe von Veranstaltungen an die Vereine.
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des KTTV.

§ 8

(1) Auf dem Verbandstag hat jeder Verein eine Grundstimme, ferner eine weitere Stimme für je angefangene drei Mannschaften, die in den dem Verbandstag vorausgegangenen Abschlußtabellen gewertet sind. Eine Übertragung dieser Stimmen ist möglich. Sie muß jedoch durch eine schriftliche Vollmacht, die bei der Abstimmung vorliegen muß, nachgewiesen werden. Eine Übertragung von mehr als fünf Stimmen auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Ferner hat jedes Mitglied des Vorstandes und jedes Ehrenmitglied eine Stimme; diese Stimmen sind nicht übertragbar.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die auf Änderungen von Satzungen oder Ordnungen des TTVSH beruhen. Eine Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn der Beirat des TTVSH ihr zugestimmt hat.

(3) Wenn der Verbandstag einem Amtsträger das Vertrauen entzieht, muß dieser sein Amt niederlegen. Das gleiche gilt für die Jugendwartetagung im Verhältnis zu den Mitgliedern des Jugendausschusses.

§ 9

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet einmal im Jahr (Juni) statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vereine es unter Angabe der zu verhandelnden Punkte verlangt.
- (2) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Verbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.
- (3) Anträge sind bis zum Ablauf der in der Einladung angegebenen Frist beim Vorstand einzureichen. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Verbandstag die Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht. Für das Verfahren gilt im übrigen, soweit diese Satzung nichts anderes besagt, die Versammlungsordnung des TTVSH.
- (4) Wenigstens einmal im Jahr, zeitlich vor dem ordentlichen Verbandstag, findet eine Jugendwartetagung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisjugendwart, der auch den Vorsitz führt.

§ 10

- (1) Der Vorstand des KTTV setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Ehrenvorsitzender
 - b) 1. Vorsitzender
 - c) 2. Vorsitzender und Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Schülerwart
 - h) Lehrwart
 - i) Pressewart
 - j) Leiter der Paßstelle
 - k) Schiedsrichterobmann
 - l) ohne Stimmrecht: Vorsitzender des Schiedsgerichts
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf dem Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt. Zu wählen sind in den Jahren mit
 - gerader Endziffer : 1. Vorsitzender, Schülerwart, Lehrwart, Passwart und Schiedsrichterobmann
 - ungerader Endziffer: 2. Vorsitzender und Schriftführer, Kassenwart, Sportwart, Jugendwart und Pressewart
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder bleibt ein Amt unbesetzt, setzt der Vorstand bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarische Vertreter ein.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Sportwart, der Jugendwart und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 11

Stand 01.07.2001

(1) Der Vorstand kann besondere Ausschüsse bilden und/oder einzelne (verbandsangehörige) Personen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

Ständige Ausschüsse sind:

- a) der Sportausschuß
- b) der Jugendausschuß
- c) der Schiedsrichterausschuß

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse sind der Sportwart, der Jugendwart bzw. der Schiedsrichterobmann. Soweit Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung nicht vom Vorstand vorgegeben werden, werden sie von dem jeweiligen Ausschuß selbst geregelt.

(2) Der Sportausschuß besteht aus dem Sportwart und den Staffelleitern. Den Staffelleitern wird die verwaltungsmäßige Abwicklung mindestens einer Spielklasse übertragen. Die Staffelleiter haben das Recht, die automatischen Strafen gemäß I 2 der Ergänzenden Durchführungsbestimmungen zur WO des DTTB zu verhängen. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters steht dem betroffenen Verein das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der automatischen Strafen einzulegen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Der Sportausschuß wählt einen Staffelleiter zum Stellvertreter des Sportwartes. Die Staffelleiter werden jährlich auf dem Verbandstag gewählt.

(3) Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendwart, dem Schülerwart und fünf Beisitzern. Den Beisitzern wird die verwaltungsmäßige Abwicklung der einzelnen Jugendspielklassen übertragen. Der Schülerwart ist Vertreter des Jugendwartes. Der Jugendwart ist Vertreter des Schülerwartes. Die Beisitzer werden jährlich auf der Jugendwartetagung gewählt, auf dem Verbandstag erfolgt eine Bestätigung der vorgenommenen Wahlen.

(4) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Schiedsrichterausschusses richten sich nach der Schiedsrichterordnung.

§ 12

(1) Die Kasse des KTTV ist mindestens einmal jährlich vor dem Verbandstag von zwei Kassenprüfern zu prüfen; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Auf jedem ordentlichen Verbandstag sind ein Kassenprüfer und ein Vertreter neu zu wählen. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Scheidet ein Kassenprüfer oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist auf dem nächsten Verbandstag eine neue Wahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13

(1) Das Schiedsgericht ist von den übrigen Organen des KTTV sowie des TTVSH

Stand 01.07.2001

unabhängig. Es besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Beisitzer
- c) dem 2. Beisitzer
- d) dem 1. Ersatzmitglied
- e) dem 2. Ersatzmitglied

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in dieser Reihenfolge in den Jahren mit gerader Endziffer zu wählen. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts soll aus einem anderen Verein stammen.

(3) Für Mitglieder des Schiedsgerichts, die an einer zu treffenden Entscheidung direkt oder indirekt beteiligt oder durch wichtige Gründe (Krankheit, Ortsabwesenheit o.ä.) an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind, treten Ersatzmitglieder ein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der 1. Beisitzer - wenn auch dieser verhindert ist, der 2. Beisitzer - an dessen Stelle. Die Berufung von Ersatzmitgliedern richtet sich nach der o.a. Reihenfolge.

(4) Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus der Rechtsordnung des TTVSH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Über die Einstellung von Arbeitskräften (Verwaltungsaufgaben, Übungsleiter usw.) und deren Entlohnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufgaben werden in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

§ 15

(1) Über die Auflösung des KTTV entscheidet der Verbandstag. In diesem Falle fällt das Vermögen, über das der KTTV zu seiner Aufgabenerledigung zuletzt verfügt hat, dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde zu. Der Kreissportverband soll dieses Vermögen den Vereinen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung des Tischtennissports zur Verfügung stellen.

(2) Entsprechend ist zu verfahren, wenn der TTVSH seine Auflösung beschließt oder seinen satzungsmäßigen Zweck aufgibt.

§ 16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag vom 14. Juni 2001 beschlossen. Sie ist vom Beirat des TTVSH genehmigt worden.